



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

31. Oktober 2023

Seite 1 von 22

An den  
Vorsitzenden  
des Ausschusses für Schule und Bildung  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herr Florian Braun MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:

71.03.01.04-000042-HE2024

bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

An die  
Vorsitzende  
des Haushalts- und Finanzausschusses  
Frau Carolin Kirsch MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Auskunft erteilt:

Frau Michels

Telefon 0211 5867-3298

Telefax 0211 5867-3220

nicole.michels@msb.nrw.de

An die  
Vorsitzende des  
Unterausschuss „Personal“  
des Haushalts- und Finanzausschusses  
Frau Carolin Kirsch MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

## **Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsgesetz 2024)**

Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 8. November 2023

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die am 28. September 2023 eingegangenen Fragen der Fraktion der FDP und die am 2. Oktober 2023 eingegangenen Fragen der Fraktion der SPD zum Entwurf des Haushaltsplans 2024 für den Einzelplan 05, Haushalt für Schule und Bildung, beantworte ich wie folgt:

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw

Postanschrift:

Ministerium für

Schule und Bildung NRW

40190 Düsseldorf

## A. Fragen der Fraktion der FDP

### 1. Lehrkräftebedarf

a. **Wie ist der aktuelle Ist-Stand bei der Besetzung von Lehrkräftestellen (Stand September 2023)? (Bitte nach Schulform aufschlüsseln)**

Die haushaltsrechtliche Besetzung wird jeweils zum Quartal im Rahmen der Meldungen an das Ministerium der Finanzen ausgewertet. Die letzte Auswertung erfolgte daher zum 1. Oktober 2023.

Kapitel	Planstellen	Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	Summe Planstellen und Stellen
	IST 2023	IST 2023	IST 2023
05 300 - Schule gemeinsam	17.735,20	-	17.735,20
05 300 TG 72	3.559,90	-	3.559,90
05 300 TG 74	348,50	-	348,50
05 300 TG 76	364,40	-	364,40
05 300 TG 78	50,00	-	50,00
05 310 - Grundschule	31.423,19	4.495,00	35.918,19
05 320 - Hauptschule	3.207,72	-	3.207,72
05 330 - Realschule	8.736,76	3,00	8.739,76
05 340 - Gymnasium	27.746,05	-	27.746,05
05 350 - Sekundarschule, Primus	3.624,58	139,00	3.763,58
05 360 - Weiterbildungskolleg	843,16	-	843,16
05 380 - Gesamtschule	19.963,33	396,00	20.359,33
05 390 - Förderschule, Inklusion	20.173,51	1.470,12	21.643,63
05 410 - Berufskolleg	19.386,80	15,00	19.401,80
Epl. insgesamt	<b>157.163,10</b>	<b>6.518,12</b>	<b>163.681,22</b>

Die Zahl der besetzten Planstellen/Stellen wird sich erfahrungsgemäß durch das Einstellungsverfahren zum 1. November 2023 erhöhen.

b. **Wie gestaltet sich der Mittelabfluss (Haushalts-Ist) aufgrund nicht besetzter Stellen?**

Zum Stichtag 30. September 2023 stellen sich die Ist-Ausgaben wie folgt dar:

Die Übersicht berücksichtigt nicht, dass zum Ende des Kalenderjahres Umbuchungen zu Lasten der Kapitel 05 075, 05 300 und 05 390 erfolgen.

Aktive Personalausgaben 2023 nach Kapiteln (Obergruppe 42)				
--	--	--	--	--

Einzelplan	Kapitel	Ansatz 2023	vorl. Ist 2023 Stand 30.09.2023	Differenz***
05 - Ministerium für Schule und Bildung	05 075- Zentren für schulpraktische Lehrerbildung- Fachleiter	126.973.500	0	126.973.500
	05 300- Schulen gemeinsam	1.365.700.200	210.227.867	1.155.472.333
	05 310- Grundschule	2.146.192.800	2.007.132.683	139.060.117
	05 320- Hauptschule	220.215.600	260.536.692	-40.321.092
	05 330- Realschule	573.574.000	596.019.142	-22.445.142
	05 340- Gymnasium	1.851.870.000	1.619.943.125	231.926.875
	05 350- Sekundarschule, Primus	252.964.300	248.689.593	4.274.707
	05 360- Weiterbildungskolleg	70.755.400	54.359.103	16.396.297
	05 380- Gesamtschule	1.349.691.200	1.411.158.972	-61.467.772
	05 390- Förderschule, Inklusion	1.230.908.700	692.600.234	538.308.466
	05 410- Berufskolleg	1.376.682.700	1.170.769.635	205.913.065

Gemäß Haushaltsvermerk Nr. 1 zu Kapitel 05 300 Titel 422 01, zu Kapitel 05 075 Titel 422 10 und Nr. 1 zu Kapitel 05 390 sind die Personalmittel entsprechend dem Einsatz der Lehrkräfte den Titeln 422 01 der Kapitel 05 310 bis 05 410 zu erstatten.

**c. Von welchem Lehrkräfteangebot gehen Sie für das kommende Schuljahr aus? Welches ist tatsächlich besetzter Stellen für das Haushaltsjahr 2024 kann Ihren Annahmen zufolge erreicht werden?**

**d. Wie hoch ist der jährliche Saldo sowie der kumulierte Saldo aus Lehrkräfteangebot und Lehrkräftebedarf in den Schuljahren 2023/24 sowie 2024/25?**

In der mit Stand März 2023 im Bildungsportal veröffentlichten „Vorausberechnungen zum Lehrkräftearbeitsmarkt in Nordrhein-Westfalen – Einstellungschancen für Lehrkräfte bis zum Schuljahr 2044/2045“ erfolgt im Ergebnis ein Abgleich zwischen der Zahl der voraussichtlich auf dem Arbeitsmarkt verfügbaren grundständig ausgebildeten Lehrkräfte (Lehrkräfteangebot) und der Zahl der künftig zu besetzenden Lehrerstellen (Einstellungsbedarf) jeweils in den fünf Lehrämtern.

Für die Schuljahre 2023/2024 und 2024/2025 wurde folgendes prognostiziert:

Jahr	Lehrkräfteangebot		Einstellungsbedarf		Saldo aus Lehrkräfteangebot und Einstellungsbedarf	
	jährlich	kumuliert	jährlich	kumuliert	jährlich	kumuliert
Personen						
<b>Der Lehrkräftearbeitsmarkt für das Lehramt an Grundschulen</b>						
2023/24	1.100	1.100	3.730	3.730	-2.630	-2.630
2024/25	1.100	2.200	1.790	5.520	-690	-3.320
<b>Der Lehrkräftearbeitsmarkt für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (Sek I)</b>						
2023/24	1.000	1.000	2.460	2.460	-1.460	-1.460
2024/25	1.000	2.000	1.530	3.990	-530	-1.990
<b>Der Lehrkräftearbeitsmarkt für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Sek II)</b>						
2023/24	2.900	2.900	3.040	3.040	-140	-140
2024/25	2.900	5.800	2.410	5.450	490	350
<b>Der Lehrkräftearbeitsmarkt für das Lehramt an Berufskollegs</b>						
2023/24	600	600	1.010	1.010	-410	-410
2024/25	600	1.200	1.090	2.100	-490	-900
<b>Der Lehrkräftearbeitsmarkt für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung</b>						
2023/24	900	900	1.720	1.720	-820	-820
2024/25	900	1.800	1.680	3.400	-780	-1.600

Der konkrete Einstellungsbedarf in einem Schuljahr wird von den Bezirksregierungen zu den jeweiligen Einstellungsterminen bedarfsgerecht anhand der tatsächlichen Schülerzahl- und Bedarfsentwicklung und der tatsächlichen Zahl der jeweiligen Berufsaustritte ermittelt.

Die Zahl der besetzten Stellen im Schuljahr 2024/2025 kann nicht valide vorausberechnet werden. Diese Zahl ist ebenfalls u.a. abhängig von der tatsächlichen Bedarfsentwicklung (Schülerzahl) und den Berufsaustritten sowie vom Verlauf der künftigen Einstellungsverfahren, in denen auch nicht grundständig ausgebildete Lehrkräfte (Seiteneinstieg, sonstiges pädagogisches Personal) eingestellt werden können sowie von der Wirkung, die weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Unterrichtssituation bis dahin entfalten werden.

**e. Wie hoch ist der Anteil der im Haushalt 2024 angesetzten Stellen, die aus früheren Haushalten ausfinanziert werden (z.B. für Talentschulen und aus dem Masterplan Grundschule) und wie hoch ist der Anteil der mit dem Haushaltsentwurf 2024 zusätzlich neu geschaffener Stellen? (Bitte nach Schulform aufschlüsseln)**

Die Anteile der neuen Stellen im Haushaltsentwurf 2024, die aus früheren Haushalten ausfinanziert werden, an den insgesamt zusätzlich bereitgestellten Stellen, können der nachstehenden Übersicht entnommen werden:

Schulform	Zweckbindung	Anteil
05 310 - 05 410 - alle Schulformen	Grundbedarf	67,49%
05 390 TG 75 - Inklusion	Neuausrichtung der Inklusion	18,67%
05 300 TG 72 - Schule gemeinsam	Offene Ganztagschule im Primarbereich	7,04%
05 340 - Gymnasium	Vorgrißstellen	3,88%
05 310 - Grundschule	Masterplan Grundschule	1,94%
05 300 TG 76 - Schule gemeinsam	Talentschule	0,97%

**2. Die Besoldung der Lehrkräfte der Primarstufe und Sekundarstufe I soll weiterhin stufenweise angehoben werden. Im Haushaltsentwurf 2024 sind dafür rund 68,8 Mio. EUR für die öffentlichen Schulen eingestellt. Inwiefern wird dabei auch ein Beförderungssamt für Seminarausbilderinnen und -ausbilder an den ZfsL NRW im gehobenen Dienst (Lehramt Grundschule, HRSGe und Sonderpädagogische Förderung) berücksichtigt?**

Fachleitungen an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung sind Lehrkräfte, die ihre Fachleitungsaufgaben in der Lehrkräfteausbildung neben der Unterrichtstätigkeit im Schuldienst wahrnehmen. Sie bekleiden in ihren Lehrkräftelaufbahnen (Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt) entweder ein Amt A 12 oder A 13 und erhalten für die Fachleitertätigkeit eine Stellenzulage gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 Landesbesoldungsgesetz.

Sofern Fachleitungen derzeit ein Amt A 12 innehaben, nehmen sie an der stufenweisen Anhebung der Lehrkräftebesoldung im Bereich der Primarstufe und Sekundarstufe I teil und werden zum 1. August 2026 in ein Amt A 13 übergeleitet. Dieser Status quo gilt unverändert und ist im Haushaltsentwurf 2024 entsprechend abgebildet.

Wie bereits im Gesetzgebungsverfahren zur Anpassung der Lehrkräftebesoldung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften angekündigt (Drucksache 18/2277), wird die Landesregierung mögliche besoldungsrechtliche Folgewirkungen der stufenweisen Anhebung der Einstiegsämter der Lehrkräfte im Bereich der Primarstufe und Sekundarstufe I bei Beförderungssämtern, Schulleitungen und in der Besoldung der Fachleitungen prüfen. Sofern im Ergebnis besoldungsrechtliche Anpassungsnotwendigkeiten festgestellt würden, könnten diese nur durch Entscheidung des Parlaments über eine Änderung des Landesbesoldungsgesetzes umgesetzt werden (§ 2 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz).

**3. Im Haushaltsentwurf heißt es, der Herkunftssprachliche Unterricht solle inhaltlich weiterentwickelt werden. Begründet wird dies insbesondere mit dem steigenden Bedarf und den damit verbundenen Chancen für den Spracherwerb zugewanderter Kinder. Beabsichtigt werde eine Verknüpfung bzw. Verzahnung**

**von Regelunterricht und Herkunftssprachlichem Unterricht. Bei den Stellen zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarf ist jedoch kein Aufwuchs zu verzeichnen. Wie begründen Sie das angesichts des steigenden Bedarfs?**

Der Herkunftssprachliche Unterricht wird aktuell durch verschiedene Maßnahmen qualitativ weiterentwickelt. Unter anderem wird eine stärkere Verzahnung mit anderen Fächern angestrebt, hierzu besteht auch beispielsweise das Landesprogramm „Grundschulbildung stärken durch HSU – Mehrsprachigkeit unterstützt den Bildungserfolg der Kinder“. Mit diesen Maßnahmen wird der steigenden Nachfrage Rechnung getragen.

**4. Der Haushaltsentwurf der Landesregierung sieht im Kapitel 05 390 Titel 633 20 und 633 40 Minderausgaben in Höhe von 50 Mio. EUR aufgrund des Auslaufens des Inklusionsfördergesetzes vor. Begründet wird dies damit, dass die Inklusionspauschale zunächst evaluiert werden müsse. Es ist jedoch bekannt, dass der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf seit Jahren ansteigt, also mit einem Minderbedarf bei der Inklusionsförderung nicht zu rechnen ist. Inwiefern wird im EP05 Vorsorge für die Inklusionspauschale und den dann evaluierten tatsächlichen Mittelbedarf getroffen?**

Nach dem Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (Inklusionsfördergesetz - InklFöG) leistet das Land für wesentliche Belastungen der Gemeinden und Kreise als Schulträger infolge des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes einen finanziellen Ausgleich, § 1 InklFöG. Darüber hinaus gewährt das Land zur Förderung weiterer kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion als freiwillige Leistung eine jährliche Inklusionspauschale nach § 2 InklFöG. Diese dient der Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht-lehrendes Personal der Kommunen, soweit diese Kosten nicht der Finanzierung individueller Ansprüche auf Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII) und Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§ 112 SGB IX) dienen (s. § 2 Abs. 2 InklFöG).

Zur Überprüfung der finanziellen Leistungen an die Kommunen sieht das Inklusionsfördergesetz regelmäßig eine Evaluation vor. Dieser gesetzlichen Verpflichtung wird derzeit mit der fünften Evaluation der Inklusionspauschale nachgekommen.

Die Höhe der Auszahlungen wird in der Verordnung zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion geregelt. Die für das Schuljahr 2022/2023 gültige Rechtsverordnung trat mit Ablauf des 31.

Juli 2023 außer Kraft. Die künftige Höhe der Leistungen steht unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung des Haushaltsgesetzgebers.

**5. Im Kapitel 05 300 TG 63 werden 119 Stellen für Schulverwaltungsassistenten „nach Bedarf“ abgesetzt. Worin liegt der Minderbedarf begründet?**

Aufgrund der ungünstigen finanziellen Lage bei der Aufstellung des Haushaltsentwurfs 2024 war es erforderlich, jegliche finanziellen Spielräume im Einzelplan 05 zu identifizieren, um prioritäre Themen finanzieren zu können.

Bereits mit dem Haushalt 2021 wurden 569 zusätzliche Stellen für die Schulverwaltungsassistenten geschaffen. Die aktuelle Gesamtbesetzungsquote liegt bei rund 38 Prozent. Eine vollständige Besetzung der Stellen für Schulverwaltungsassistenten kann auf Grund des auch hier vorherrschenden Fachkräftemangels aktuell nicht erwartet werden, so dass sich aus dieser Erwartung der Minderbedarf ergibt.

**6. Im Kapitel 05 077 - Qualitäts- und Unterstützungs-Agentur - Landesinstitut für Schule ist ein Aufwuchs der Mittel um 450.000 EUR zu verzeichnen. Wodurch entsteht dieser Mehrbedarf?**

Die Ausgaben in Kapitel 05 077 steigen um insgesamt 1,2428 Mio. EUR. Die Erhöhung der einzelnen Ausgabeansätze ist auf unterschiedliche Sachverhalte zurückzuführen.

Die Ausgaben bei Kapitel 05 077 Titel 531 10 steigen im Zusammenhang mit dem Web-Relaunch um 150.000 EUR.

Eine der Hauptaufgaben der QUA-LiS NRW ist es, Schulen und Lehrkräften umfassende Materialien zur Verfügung zu stellen, seien es Tools, Lehrpläne, Unterrichts- und/oder Informationsmaterialien etc. Nutzer-rückmeldungen zeigen, dass der Webauftritt der QUA-LiS NRW nicht mehr für die Erreichung der Zielgruppe passend ist, Dinge nicht adäquat gefunden werden können etc. Um die Aufgaben nicht nur zu entwickeln, sondern sie auch den unterschiedlichen Zielgruppen in passender Form und komfortabel zur Verfügung stellen zu können, müssen Struktur, Aussehen usw. des Webauftritts erneuert werden. Zudem entspricht der Auftritt nicht den heutigen Anforderungen an Barrierefreiheit, Responsive Design sowie den Anforderungen des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG).

Bei Kapitel 05 077 Titel 812 10 werden die Ausgaben um 300.000 EUR für die Beschaffung einer elektronischen Schließanlage erhöht.

Die Ausgaben bei Kapitel 05 077 Titelgruppe 60 steigen um 350.000 EUR, da u.a. für einen sicheren, leistungsfähigen, ausfallsicheren Betrieb der IT-Infrastruktur die Verteilerswitche ausgetauscht bzw. umgebaut werden müssen.

Für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung sind bei Kapitel 05 077 Titelgruppe 83 zusätzlich Ausgaben in Höhe von 234.000 EUR vorgesehen, die insbesondere auf höhere Druckkosten, Tonstudiokosten sowie den Betrieb einer Distributionsplattform für Zentrale Prüfungsverfahren und den Betrieb einer digitalen Kooperationsplattform der Aufgabenkommissionen zurückzuführen sind.

Zudem steigen die Miet- und Bewirtschaftungsausgaben.

**7. Im Kapitel 05 300 TG 82 – Schulentwicklungsfonds wird ein Großteil (200.000 EUR) bei den bildungspolitischen Dialogveranstaltungen gekürzt. Welche Formate betrifft dies?**

Im Rahmen der bildungspolitischen Dialogveranstaltungen wurden unter der vorherigen Landesregierung öffentlichkeitswirksame und aufwändige Formate gewählt. Die unter der jetzigen Landesregierung gewählten Veranstaltungsformate sind situationsgebundener, thematisch fokussierter und weniger kostenintensiv, so dass eine Kürzung der Mittel möglich war.

**8. Weiterhin werden dort Mittel für die Schulbauberatung/ den Schulbaukongress in Höhe von 20.000 EUR gekürzt. Wodurch entsteht der Minderbedarf?**

Die Reduzierung des Ansatzes in Höhe von 20.000 EUR betrifft die Veranstaltung „Durchführung des Schulbaupreises“. Der Schulbaupreis 2023 ist ebenso wie die Durchführung des Schulbaukongresses 2022 eine in größeren Abständen stattfindende Gemeinschaftsveranstaltung mit der Architektenkammer NRW. Der Schulbaupreis wird nur alle 5 Jahre verliehen, daher ist 2024 keine Veranstaltung vorgesehen und es sind somit keine Mittel dafür eingeplant.

**9. In der Ausschusssitzung am 27.09.23 hat Ministerin Feller berichtet, dass sich die Landesregierung an dem neuen Lehramtsstipendium Ruhr mit Mitteln in Höhe von 700.000 EUR im Rahmen des Projekts „Talents 4 Teachers“ (Ansatz 2023: 633.600**



**EUR) beteiligt. Im bisherigen Kapitel 05 300 TG 82 – Schulentwicklungsfonds sind keine Mittel dafür angesetzt. Wo und in welcher genauen Summe wird das Programm im Haushalt abgebildet?**

Für den Haushaltsentwurf 2024 ist eine Finanzierung aus Mitteln im Bereich der Lehrerfortbildung bei Kapitel 05 300 Titelgruppe 91 in Höhe von rd. 750.000 EUR vorgesehen.

**10. Wodurch entsteht der Mehrbedarf für das Projekt „Rucksack Schule“ mit einem Ansatz von 400.000 EUR im Kapitel 05 300 TG 82 Schulentwicklungsfonds?**

Für das Projekt „Rucksack Schule“ sind im Haushalt 2023 ebenfalls 400.000 EUR bei Kapitel 05 300 Titelgruppe 82 vorgesehen, so dass der Ansatz unverändert fortgeführt wird.

**11. Im Kapitel 05 300 TG 82 Schulentwicklungsfonds werden unter „Sonstiges“ 39.800 EUR veranschlagt. Zu welchem Zweck werden diese Mittel angesetzt?**

Die Mittel sind vorgesehen, um kurzfristig auf erhöhte Bedarfe insbesondere bei Veranstaltungskosten reagieren zu können.

**12. Inwiefern wird die Finanzierung des Landesanteils für das Startchancen-Programm im Haushaltsentwurf 2024 der Landesregierung berücksichtigt?**

Derzeit sind im Haushaltsentwurf 2024 keine zusätzlichen Landesmittel für das Startchancen-Programm vorgesehen, da noch keine Etät reife vorliegt.

**13. Wie unterstützt die Landesregierung die Schulträger beim Ausbau der Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit digitalen Endgeräten im Verhältnis 1:1?**

Die Landesregierung hat die Ausstattung von Schulen bzw. Schülerinnen und Schülern mit digitalen Endgeräten in umfangreicher Weise gefördert, um das digital gestützte Lehren und Lernen voranzubringen. Mit den finanziellen Mitteln von Bund, Land, Kommunen und der EU leistet Nordrhein-Westfalen einen erheblichen Beitrag zur Digitalisierung der Schulen. Insgesamt wurden den Schulträgern in allen Förderprogrammen Mittel in Höhe von 375 Mio. EUR zur Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit mobilen Endgeräten zur Verfügung gestellt. Somit konnten

landesweit gut 35 Prozent aller Schülerinnen und Schüler versorgt werden. Das Land Nordrhein-Westfalen hat hier im Verhältnis zu anderen Flächenländern überdurchschnittlich investiert.

Im Rahmen der Verhandlungen zum DigitalPakt 2.0 wird sich Nordrhein-Westfalen darüber hinaus dafür einsetzen, dass die Ausstattungsfragen für Schülerinnen und Schüler im DigitalPakt 2.0 berücksichtigt werden.

**14. Wie stellt die Landesregierung im Haushalt 2024 eine fortlaufende Ausstattung und Erneuerung der Ausstattung mit digitalen Endgeräten für Lehrkräfte sicher?**

Gem. § 79 Schulgesetz NRW ist die Ausstattung der Schulen Aufgabe der Schulträger. Die Landesregierung hat die Schulträger mit den Förderprogrammen zur Ausstattung der Lehrkräfte bei der Bewältigung dieser Aufgabe unterstützt. Das Land Nordrhein-Westfalen setzt sich derzeit im Rahmen der Verhandlungen zum DigitalPakt 2.0 dafür ein, dass die Ausstattungsfragen für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte im DigitalPakt 2.0 angemessen berücksichtigt werden.

**B. Fragen der Fraktion der SPD**

***Zur Inklusionspauschale***

**1. Im Kapitel 05 390 Titel 633 40 – Inklusionspauschale (Korb II) der Haushaltsaufstellung des MSB, wurden die Mittel von 60 Mio. Euro um 50 Mio. Euro auf 10 Mio. Euro reduziert. Das MSB begründet den gekürzten Ansatz damit, dass die Verordnung zur Auszahlung der Mittel am 31.07.2023 auslief und die aktuelle Evaluation, die Auskunft über die Höhe der erforderlichen Mittel geben werde, noch nicht abgeschlossen sei. Vor diesem Hintergrund sei der Finanzminister nicht in der Lage, eine entsprechende Veranschlagung im Entwurf des Landeshaushaltes 2024 vorzunehmen. Wieso wurde im Falle der Inklusionspauschale von den üblichen Verfahren in der Vergangenheit abgewichen, wonach eine Veranschlagung trotz ausgelaufener Rechtsverordnung erfolgte?**

Siehe zusammenfassende Antwort bei Frage 7.

**2. Kann die Landesregierung zum jetzigen Zeitpunkt eine Fortführung der Inklusionspauschale garantieren?**

Siehe zusammenfassende Antwort bei Frage 7.

**3. Steht die Landesregierung zu dem im Inklusionsfördergesetz festgeschriebenen Grundsatz, für kommunale Aufwendungen für die schulische Inklusion einen finanziellen Ausgleich zu leisten?**

Siehe zusammenfassende Antwort bei Frage 7.

**4. In welcher Höhe sind Rückzahlungen für die Inklusionspauschale bis zu einem bestimmten Datum vorgesehen?**

Siehe zusammenfassende Antwort bei Frage 5.

**5. Wie werden die Rückzahlungen aus der Inklusionspauschale genutzt?**

Nach § 29 Abs. 5 HHG haben die Gemeinden oder Gemeindeverbände nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Pauschalmittel bis zum 31. März des Folgejahres unaufgefordert an die Landeskasse zurückzuzahlen. Nicht fristgemäß zurückgezahlte Beträge sind mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Rückzahlungen überzahlter Mittel werden laut Haushaltsvermerk Nr. 1 zu Kapitel 05 390 Titel 633 40 hier vereinnahmt.

**6. Gibt es bereits konkrete Pläne, wie sich der Ansatz der Inklusionspauschale in der Zukunft entwickeln soll?**

Siehe zusammenfassende Antwort bei Frage 7.

**7. Wann wird die Landesregierung hinsichtlich der Höhe der Mittel für die schulische Inklusion im Rahmen des Haushaltsverfahrens Klarheit für die Kommunen schaffen?**

Die Fragen 1, 2, 3, 6 und 7 werden im Zusammenhang beantwortet:

Nach dem Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (Inklusionsfördergesetz - InklFöG) leistet das Land für wesentliche Belastungen der Gemeinden und Kreise als Schulträger infolge des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes einen finanziellen Ausgleich, § 1 InklFöG. Darüber hinaus gewährt das Land zur Förderung weiterer kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion als freiwillige Leistung eine jährliche Inklusionspauschale nach § 2 InklFöG. Diese dient der Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des gemeinsamen Lernens durch nicht-lehrendes Personal der Kommunen, so-

weit diese Kosten nicht der Finanzierung individueller Ansprüche auf Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII) und Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§ 112 SGB IX) dienen (s. § 2 Abs. 2 InklFöG).

Zur Überprüfung der finanziellen Leistungen an die Kommunen sieht das Inklusionsfördergesetz regelmäßig eine Evaluation vor. Dieser gesetzlichen Verpflichtung wird derzeit mit der fünften Evaluation der Inklusionspauschale nachgekommen.

Die Höhe der Auszahlungen wird in der Verordnung zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion geregelt. Die für das Schuljahr 2022/2023 gültige Rechtsverordnung trat mit Ablauf des 31. Juli 2023 außer Kraft. Im Rahmen der für den Haushalt 2022 beschlossenen mittelfristigen Finanzplanung 2022 bis 2025 waren bei Kapitel 05 390 Titel 633 40 ab 2024 keine Mittel mehr vorgesehen, so dass die Finanzplanung an dieser Stelle nicht geändert wurde. Die künftige Höhe der Leistungen steht unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung des Haushaltsgesetzgebers.

### ***Zu den Familiengrundschulzentren und OGS***

#### ***8. Sieht der Haushaltsentwurf 2024 Aufwüchse der Mittel für die Neugründung von Familiengrundschulzentren vor? Falls ja, unter welchem Haushaltstitel sind diese zu finden?***

Die Mittel für Familiengrundschulzentren sind im Haushaltsentwurf 2024 unverändert in Höhe von 2,87 Mio. EUR bei Kapitel 05 300 Titel 547 82 veranschlagt.

#### ***9. Wie viele neue Familiengrundschulzentren können durch die im HE 2024 zur Verfügung gestellten Mittel gegründet werden?***

Im Haushaltsjahr 2024 sind für die Verstetigung von 54 Familiengrundschulzentren 2,87 Mio. EUR vorgesehen. Da mit dem Haushalt 2023 870.000 EUR zusätzlich etatisiert wurden, konnten zum Schuljahr 2023/2024 14 Familiengrundschulzentren neu eingerichtet werden.

#### ***10. Sind die Finanzmittel des Landes zur Unterstützung der Einrichtung neuer Familiengrundschulzentren an bestimmte Schulsozialindexstufen gebunden?***

Die Einrichtung neuer Familiengrundschulzentren erfolgte in den Regierungsbezirken Köln und Detmold zum Schuljahr 2023/2024 an Standorten, die den Schulsozialindexstufen 6-9 zugeordnet sind.

**11. Sieht der Haushaltsentwurf 2024 Aufwüchse der Mittel für die fortlaufenden Kosten von Familiengrundschulzentren vor?**

Es sind über die im Haushaltsplanentwurf 2024 veranschlagten 2,87 Mio. EUR keine zusätzlichen Mittel für das Haushaltsjahr 2024 für Familiengrundschulzentren vorgesehen.

**12. Im Bereich der OGS ist im Haushaltsentwurf 2024 lediglich eine Dynamisierung der Landesmittel von 3 Prozent vorgesehen. Demgegenüber stehen durch den Tarifabschluss steigende Personalkosten von durchschnittlich 11 Prozent. Ist vor dem Hintergrund der deutlichen Kritik seitens der OGS-Träger eine Aufstockung der Landesmittel im laufenden Haushaltsverfahren geplant?**

Auch im Haushaltsentwurf 2024 ist die Dynamisierung der Landesmittel in Höhe von 3 Prozent vorgesehen. Diese Dynamisierung erfolgt jeweils zum 1. August. Dies galt in der Vergangenheit auch in Jahren, in denen keine Tarifsteigerungen erfolgten.

**Zum Personal**

**13. Seitens einiger Verbände wurde mehrfach kritisiert, dass der Haushaltsentwurf 2024 keine Mittel für die weiteren notwendigen Besoldungsangleichungen im Zuge der A13-Reform vorsieht (z.B. für die Anpassung der Besoldung von Fach-, Seminar und Schulleitungen im Rahmen des sogenannten Abstandsgebots). Ist eine Änderung des Haushaltes 2024 in diesem Punkt vorgesehen?**

Wie bereits im Gesetzgebungsverfahren zur Anpassung der Lehrkräftebesoldung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften angekündigt (Drucksache 18/2277), wird die Landesregierung mögliche besoldungsrechtliche Folgewirkungen der stufenweisen Anhebung der Einstiegsämter der Lehrkräfte im Bereich der Primarstufe und Sekundarstufe I bei Beförderungsämtern, Schulleitungen und in der Besoldung der Fachleitungen prüfen. Sofern im Ergebnis besoldungsrechtliche Anpassungsnotwendigkeiten festgestellt würden, könnten diese nur durch Entscheidung des Parlaments über eine Änderung des Landesbesoldungsgesetzes umgesetzt werden (§ 2 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz).

**14. Zahlreiche Studien belegen, dass der Bedarf an psychologischer Betreuung unter Jugendlichen deutlich gestiegen ist. Wieso**

***sieht der Haushaltsentwurf 2024 keinen Aufwuchs der Stellen für Schulpsychologie vor?***

In jedem Kreis bzw. kreisfreien Städten gibt es einen schulpsychologischen Dienst. Gemeinsame Träger dieser Dienste sind das Land Nordrhein-Westfalen sowie die jeweilige Kommune mit insgesamt 464 Stellen für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen. Davon befinden sich 289 Stellen im Landesdienst und 175 Stellen im kommunalen Dienst. Die Landesregierung hatte sich bereits in den Jahren 2020 und 2021 nachdrücklich für einen Stellenzuwachs eingesetzt und insgesamt 100 neue Stellen für die Schulpsychologie geschaffen. Damit wurde die Stellenzahl fast verdoppelt. Landesweit gibt es somit eine Stelle für eine Schulpsychologin bzw. einen Schulpsychologen für etwa 5.350 Schülerinnen und Schüler. Demgegenüber lag der Landesdurchschnitt im Jahr 2019 bei einer Stelle für eine Schulpsychologin bzw. einen Schulpsychologen für etwa 7.200 Schülerinnen und Schüler.

Schulpsychologie ist in Nordrhein-Westfalen zudem immer eine gemeinsame Aufgabe des Landes und der Kommunen. Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Landesdienst arbeiten mit ihren Kolleginnen und Kollegen im kommunalen Dienst in einer gemeinsamen Einrichtung, der schulpsychologischen Beratungsstelle, zusammen. Die Arbeitsplätze sowie deren Ausstattung werden von den Kommunen bereitgestellt.

***15. Wie viele Lehrkräftestellen konnten seit 2021 jährlich zum Beginn des Schuljahres nicht besetzt werden? (Bitte die absoluten Zahlen angeben, als auch die Zahlen aufschlüsseln nach Schulformen)***

Daten zur Unterrichtsversorgung (Stellenbedarf, sonstige Stellen und Personalausstattung) an den öffentlichen Schulen können den Übersichten im Bildungsportal entnommen werden:

[www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/tabellen\\_unterrichtsversorgung\\_datenstand\\_1\\_juni\\_2023.pdf](http://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/tabellen_unterrichtsversorgung_datenstand_1_juni_2023.pdf).

***16. Wie hoch sind die jährlichen nicht verausgabten Mittel für Lehrkräftestellen seit 2020? (Bitte die absoluten Zahlen angeben und nach Schulform aufschlüsseln.)***

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung der (nicht) verausgabten Personalmittel seit 2020 (ohne Berücksichtigung von Deckungsmöglichkeiten und Verstärkungsmitteln aus dem Einzelplan 20):

Kapitel		2020	2021
05 300	Schulen gemeinsam	138.970.637	219.364.464
05 310	Grundschule	-88.024.579	-138.432.503
05 320	Hauptschule	159.714.143	168.338.152
05 330	Realschule	69.239.583	61.473.368
05 340	Gymnasium	-74.150.794	-149.531.007
05 350	Sekundarschule	-88.478.044	-84.941.144
05 360	Weiterbildungskolleg	-6.541.944	-7.991.754
05 380	Gesamtschule	-11.653.884	-95.942.740
05 390	Förderschule; Inklusion	-8.293.229	-16.158.600
05 410	Berufskolleg	52.213.209	42.196.266

Die Haushaltsrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr 2022 liegt noch nicht vor.

**17. Gäbe es haushaltstechnische Möglichkeiten, diese Minderausgaben zweckgebunden den Schulen (z.B. für die Anschaffung digitaler Endgeräte oder die Einstellung weiteren Personals) zuzufließen zu lassen?**

Es ist haushaltsrechtlich nicht möglich, die nicht verausgabten Personalmittel aufgrund unbesetzter Stellen für Sachausgaben (wie z.B. die Anschaffung digitaler Endgeräte) zu verwenden. Die Lehrerstellen werden vom Haushaltsgesetzgeber bewilligt, um die Unterrichtsversorgung sicherzustellen und um die Vorgaben der VO nach § 93 SchulG zu erfüllen. Insoweit sind sie auch zweckgebunden und nicht für andere Zwecke frei verfügbar. Gemäß Haushaltsvermerk Nr. 3 zu Kapitel 05 074 findet § 25 Absatz 2 Haushaltsgesetz für die Hauptgruppe 4 (Personalausgaben) der Schulkapitel grundsätzlich keine Anwendung. D.h. zwischen Personalausgaben und Sachausgaben ist im Schulbereich nur dann eine Deckungsfähigkeit gegeben, wenn dies ausdrücklich durch Haushaltsvermerke an anderer Stelle zugelassen ist. Dies ist z.B. im Rahmen des gebundenen Ganztags (Kapitel 05 300 TG 90) zugelassen.

Die nicht verausgabten Personalmittel können jedoch grundsätzlich in begrenztem Umfang auch für die Einstellung von weiterem Personal genutzt werden. Dies ergibt sich aus dem Haushaltsvermerk Nr. 1 zu Kapitel 05 300. Die in den Kapiteln 05 300 bis 05 410 veranschlagten Planstellen und Stellen dürfen auch zur Wahrnehmung von unterrichtlichen/Unterricht unterstützenden Tätigkeiten durch andere Personen als Lehrkräfte in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch für die Schulleitung unterstützende Tätigkeiten, sofern es sich um Landesaufgaben handelt.

Diese haushaltsrechtliche Ermächtigung wird für die befristete Beschäftigung anderer Professionen genutzt, wenn dies fachlich geboten erscheint. In diesem Zusammenhang ist insbesondere das im Rahmen des Handlungskonzeptes Unterrichtsversorgung eingerichtete Projekt der Alltagshelferinnen und Alltagshelfer zu nennen. Mit dem Projekt ist es ermöglicht worden, dass die Alltagshelferinnen und Alltagshelfer auf nicht zu besetzende Lehrerstellen befristet eingestellt werden können, um zu einer Entlastung der Lehrkräfte beizutragen.

Des Weiteren besteht die haushaltsrechtliche Regelung, dass die Mittel aus nicht besetzten Stellen für die befristete Einstellung von Vertretungslehrkräften verwendet werden können.

**18. Im HE 2024 werden insgesamt 4.325 Stellen umgesetzt bzw. abgesetzt, davon -4.314 Stellen zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung (geflüchtete Schülerinnen und Schüler) aus dem Kapitel 05 300 - Schule gemeinsam. Wie viele dieser Stellen erhielten die verschiedenen Schulformen (z.B. Kapitel 05 310 - Öffentliche Grundschulen oder Kapitel 05 410 Öffentliche Berufskollegs) jeweils im Haushalt 2023?**

Für das Schuljahr 2023/2024 sind die 4.314 Stellen wie folgt zugewiesen worden:

<b>Schulform</b>	<b>Stellen</b>
05 310 - Grundschule	2.239,80
05 320 - Hauptschule	147,70
05 330 - Realschule	112,70
05 340 - Gymnasium	463,40
05 350 - Sekundarschule	23,40
05 350 TG 61 - PRIMUS	87,00
05 360 - Weiterbildungskolleg	89,70
05 380 - Gesamtschule	952,70
05 390 - Förderschule	-50,10
05 410 - Berufskolleg	247,70
<b>insgesamt</b>	<b>4.314,00</b>

In den 4.314 Stellen sind den Bezirksregierungen insgesamt 1.730 Stellen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung von geflüchteten Schülerinnen und Schülern als Bewirtschaftungsreserve zugewiesen. Aus buchungstechnischen Gründen wurden die Stellen vorläufig jeweils in Höhe von 865 Stellen auf die Grund- und Gesamtschulen verteilt. Ob und an welchen Schulformen diese Stellen im Laufe des Schuljahres 2023/2024 benötigt werden, richtet sich nach der tatsächlichen Entwicklung der Schülerzahlen im laufenden Schuljahr. Zu Kapitel 05 390 (Förderschule)



erfolgt eine Nachsteuerung im Bereich des Grund- und Ganztagsbedarfs, da sich die mit dem Haushalt 2023 erwarteten Schülerzahlen mit den Amtlichen Schuldaten vom 15. Oktober 2022 nicht bestätigt haben.

**19. Warum werden die erforderlichen Stellen für die Schulverwaltungsassistenz immer noch mit Lehrer:innenstellen verrechnet und nicht gesonderte Gelder zur Verfügung gestellt?**

In der Schule arbeiten verschiedene Berufsgruppen zusammen, denn Schule besteht nicht ausschließlich aus der pädagogischen Arbeit der Lehrkräfte. Hinter der pädagogischen Arbeit verbergen sich auch weitere Aufgabenbereiche wie zum Beispiel Kooperation, Koordination, Organisation und Verwaltung. Ziel des Einsatzes von Schulverwaltungsassistenz ist es, dass sich Lehrkräfte verstärkt ihrem eigentlichen „pädagogischen Kerngeschäft“ (Unterrichten, Erziehen, Beraten, Beurteilen, Betreuen, Fördern, Innovieren, Evaluieren) und der Qualitätsverbesserung von Schule widmen können. Lehrkräfte werden von Verwaltungsaufgaben entlastet und Verwaltungsabläufe werden professionalisiert. Es findet eine Konzentration auf pädagogische Aufgaben und Unterricht statt und es wird hierdurch eine Verbesserung der Schulqualität erwartet. Da eine Schulverwaltungsassistenz Verwaltungs- und Organisationsaufgaben der Schule übernimmt, hat die Landesregierung bei Einführung der Schulverwaltungsassistenz im Jahre 2007 entschieden, dass die Stelle der Schulverwaltungsassistenz zu einem Drittel auf den Lehrerstellenbedarf der jeweiligen Schule angerechnet wird. D.h. die Landesregierung stellt bereits seit Beginn des Projektes 2/3 der erforderlichen Planstellen und Stellen für Schulverwaltungsassistenz zusätzlich zur Verfügung. Bei Kapitel 05 300 Titelgruppe 63 sind hierfür im Haushaltsentwurf 2024 rd. 38,8 Mio. EUR sowie 705 Planstellen und Stellen vorgesehen.

**20. Zum Schuljahr 2023/24 werden 359 Stellen von insgesamt 4.250 Stellen schulformübergreifend bis auf Ebene der einzelnen Schule nach dem Schulsozialindex zugewiesen, und zwar für die Schulen in den Sozialindexstufen 6 bis 9. Diese Schulen erhalten folgende Stellenzuschläge auf die Stellen des Grundbedarfs nach der jeweiligen Schüler/Lehrer-Relation (ohne Ganztagszuschlag):**

- **Sozialindexstufe 6 = 5%**
- **Sozialindexstufe 7 = 10%**
- **Sozialindexstufe 8 = 15 %**
- **Sozialindexstufe 9 = 20 %**

**Die schulscharfe Bedarfsanerkennung beträgt in allen Fällen mindestens eine halbe Stelle. Welchen Sozialindexstufen wurden die rund 354 Stellen zugewiesen? Wie viele dieser Stellenzuweisungen wurden besetzt, respektive blieben unbesetzt?**

Die Aufteilung der 359 Stellen auf die Sozialindexstufen 6 bis 9 kann der nächststehenden Tabelle entnommen werden:

Sozialindexstufe	Zugewiesene Stellen
6	139,8
7	150,5
8	36,5
9	32,2
<b>Summe</b>	<b>359,0</b>

Eine Zuordnung der Stellenbesetzung bzw. der Personalausstattung durch eine Lehrkraft zu den im Haushalt veranschlagten und zugewiesenen einzelnen Bedarfstatbeständen ist nicht möglich.

## **Digitalisierung**

### **21. Mit welchen Maßnahmen unterstützt die Landesregierung die angekündigte digitale Ausstattung von Schüler:innen und Lehrkräften im Verhältnis 1:1 mit Endgeräten?**

Die Landesregierung hat die Ausstattung von Schulen bzw. Schülerinnen und Schülern mit digitalen Endgeräten in umfangreicher Weise gefördert, um das digital gestützte Lehren und Lernen voranzubringen. Mit den finanziellen Mitteln von Bund, Land, Kommunen und der EU leistet Nordrhein-Westfalen einen erheblichen Beitrag zur Chancengerechtigkeit und für die Digitalisierung der Schulen. Insgesamt wurden den Schulträgern in allen Förderprogrammen Mittel in Höhe von 375 Mio. EUR zur Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit mobilen Endgeräten zur Verfügung gestellt. Somit konnten landesweit gut 35 Prozent aller Schülerinnen und Schüler versorgt werden. Das Land Nordrhein-Westfalen hat hier im Verhältnis zu anderen Flächenländern überdurchschnittlich investiert.

Darüber hinaus hat Nordrhein-Westfalen als erstes Bundesland bereits im Sommer 2020 den Schulträgern weitere 103 Mio. EUR für die Ausstattung der Lehrkräfte mit dienstlichen Endgeräten bereitgestellt und damit die Ausstattung fast aller Lehrkräfte in Nordrhein-Westfalen ermöglicht.

Das Land Nordrhein-Westfalen setzt sich derzeit im Rahmen der Verhandlungen zum DigitalPakt 2.0 dafür ein, dass die Ausstattungsfragen für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte im DigitalPakt 2.0 angemessen berücksichtigt werden.

**22. Wie soll die Einrichtung und Wartung der digitalen Endgeräte an den Schulen gewährleistet werden?**

**23. Ist an die Einstellung von IT-Kräften gedacht? Stehen hierfür ausreichend Mittel zur Verfügung?**

Die Fragen 22 und 23 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für Wartung und Betrieb gilt gemäß Supportvereinbarung von 2008 die Aufgabenteilung, dass das Land für den so genannten First-Level-Support in den Schulen zuständig ist, während die Kommunen den so genannten Second-Level-Support gewährleisten.

Ungeachtet dessen verfolgt die Landesregierung das Ziel, den IT-Support an Schulen zu professionalisieren. Das geht allerdings nur im Konsens mit der kommunalen Familie. Das Ministerium für Schule und Bildung steht deshalb im Austausch mit der kommunalen Seite.

Zur kurzfristigen Unterstützung stellt der Bund im Rahmen der mit den Ländern geschlossenen Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ zum „DigitalPakt Schule“ weitere 500 Mio. EUR zur Verfügung, um Schulträger bei der Administration der schulischen IT-Infrastruktur zu unterstützen. Dem Land Nordrhein-Westfalen stehen nach dem Königsteiner Schlüssel rund 105 Mio. EUR für diesen Zweck zur Verfügung. Förderfähig sind dadurch befristete Ausgaben für Personalkosten als Personalmittel bzw. als Sachmittel in direkter Verbindung mit Investitionsmaßnahmen des DigitalPakt Schule sowie weiterer Zusatzvereinbarungen zum DigitalPakt Schule. Damit können Schulträger sich entweder Kosten für eigenes Personal oder Dienstleister zur Administration schulischer IT-Infrastruktur fördern lassen. Darüber hinaus kann die Qualifizierung und Weiterbildung von IT-Administratorinnen und IT-Administratoren in Höhe von bis zu 10.000 EUR pro Fachkraft gefördert werden.

Eine entsprechende Förderrichtlinie ist am 5. Februar 2021 in Kraft getreten (<https://www.schulministerium.nrw/themen/schulpolitik/digitalpakt>).

## ***Investitionsstau im Schulbereich***

***24. Die Ergebnisse der aktuellen FiFo-Befragung nordrheinwestfälischer Kommunen im Auftrag der NRW.Bank machen erneut deutlich, wie hoch der Investitionsbedarf und -stau in den nordrhein-westfälischen Kommunen vor allem im Schulbereich ist. Wieso sieht der HE 2024 der Landesregierung keinerlei Maßnahmen zur Behebung dieses Investitionsstaus vor?***

***25. Wieso lehnt die Landesregierung vor diesem Hintergrund eine Neuauflage des Programms „Gute Schule 2020“ ab?***

***26. Mit welchen Maßnahmen im HE 2024 unterstützt die Landesregierung die Kommunen bei der Behebung des Investitionsstaus im Schulbereich?***

Die Fragen 24 bis 26 werden im Zusammenhang beantwortet:

Zu den Ergebnissen der aktuellen FiFo-Befragung der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen im Auftrag der NRW.Bank und ihrer Bewertung hat die Landesregierung in einem Bericht schriftlich Stellung genommen (Vorlage 18/1745).

Die Anschaffung und die Instandhaltung von Schulgebäuden obliegt gemäß § 79 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) dem kommunalen Schulträger im Rahmen seiner mit Verfassungsrang ausgestatteten kommunalen Selbstverwaltung. Eigene Daten über die Investitionsbedarfe in den Kommunen liegen dem Ministerium für Schule und Bildung daher nicht vor.

Der vorliegende FiFo-Bericht weist insbesondere zum Themenbereich der wahrgenommenen Investitionsrückstände darauf hin, dass lediglich 71 von 157 teilnehmenden Kommunen auch quantitative Schätzungen abgegeben haben, so dass nur Hochrechnungen der relativen Investitionsrückstände für die Gesamtheit der nordrhein-westfälischen Kommunen ermittelt werden konnten. Zwar zeigt die Befragung im Bereich der Schulen mit 38 Prozent einen hohen Wert für die hochgerechneten Investitionsrückstände, ein absolutes Volumen in EUR kann jedoch nicht hergeleitet werden. Insoweit können unter Berücksichtigung des festgestellten, aktuellen Investitionsrückstandes lediglich Annahmen getroffen werden, dass die Kommunen zukünftig im Bereich der Schulinfrastruktur deutliche Investitionen vornehmen müssen.

Jedoch zeigt der vorliegende Bericht ebenfalls, dass die derzeit wichtigsten Hemmnisse für Investitionen im Bereich der begrenzten Planungs- und Projektsteuerungskapazitäten sowie bei den geringen Kapazitäten im Bereich der Bearbeitung von Förderanträgen liegen und nicht originär finanzieller Natur sind. Dies zeigt sich auch daran, dass es eine deutliche Diskrepanz zwischen den geplanten und den verausgabten Investitionen gibt. Hier wurden in den vergangenen Jahren regelmäßig weniger Mittel verausgabt, als in den kommunalen Haushalten geplant waren. Diese Hemmnisse in den Kommunen können durch den Haushaltsentwurf 2024 nicht beeinflusst werden.

Neben dem wahrgenommenen Investitionsbedarf wird auch der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule aufwachsend ab dem Jahr 2026 zu einem zusätzlichen Investitionsbedarf führen. Hierfür werden den Kommunen durch Bund und Land insgesamt 758 Mio. EUR zur Verfügung gestellt. Die entsprechende Veranschlagung ist im Kapitel 05 300 in den Titelgruppen 83 und 84 im Haushaltsentwurf 2024 enthalten. Die Förderrichtlinie der Landesregierung wurde am 18. Oktober 2023 veröffentlicht.

Weiterhin wurde seit 2017 die Schul- und Bildungspauschale im Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) von 600 Mio. EUR jährlich auf voraussichtlich rund 817 Mio. EUR im GFG 2024 erhöht. Die Veranschlagung erfolgt im Einzelplan 20.

Das Land unterstützt die Kommunen außerdem u.a. durch Ausgleichszahlungen für Aufgaben bei der Umstellung vom Gymnasium in acht Jahren auf die neunjährige Gymnasialzeit; alleine für diese Aufgabe stellt das Land den Kommunen im Bereich der investiven Ausgaben insgesamt rund 518 Mio. EUR zur Verfügung. Die Mittel für das Jahr 2024 in Höhe von 111,36 Mio. EUR sind bei Kapitel 05 300 Titel 633 31 veranschlagt.

Da mit dem Bericht „NRW.BANK Fokus Kommunen“ keine wesentlichen neuen Erkenntnisse festgestellt wurden, sieht das Ministerium für Schule und Bildung keinen aus dem Bericht resultierenden Handlungsbedarf über die bereits bestehenden und geplanten Maßnahmen und Förderprogramme hinaus.

Unabhängig hiervon hat sich die Landesregierung vorgenommen, das bestehende System der Schulfinanzierung auf den Prüfstand zu stellen. Das schulische Bildungssystem unterliegt seit vielen Jahren einem stetigen Wandel. Insbesondere in letzter Zeit steht der Bildungsbereich neuen Herausforderungen wie der Digitalisierung, der Umsetzung des

Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung und einer zunehmenden Heterogenität der Schülerschaft im Sinne von Inklusion und Integration gegenüber. Das nordrhein-westfälische Schulfinanzierungssystem und die damit einhergehende Aufteilung der Lasten zwischen Land und Kommunen ist trotz der dynamischen Entwicklung im Bildungsbereich seit Jahrzehnten unverändert geblieben. Aus diesem Grund soll die Frage, inwieweit eine Neuordnung der Schulfinanzierung angezeigt ist, unter Einbindung der Kommunalen Spitzenverbände geklärt werden. Vor dem Hintergrund der Komplexität dieses Vorhabens ist ein gestuftes Verfahren unter Hinzuziehung juristischer sowie bildungsökonomischer Expertise erforderlich. Zu diesem Zweck hat bereits ein intensiver Austauschprozess mit den Kommunalen Spitzenverbänden und möglichen Gutachtern begonnen. Ziel ist die Schaffung einer nachhaltigen, transparenten und verlässlichen Schulfinanzierung.

### **Verschiedenes**

#### **27. Sieht der HE 2024 Mittel zur Fortführung des Programms „Demokratie für mich“ vor? Falls ja, unter welchem Haushaltstitel sind diese zu finden?**

Bislang ist das Programm „Demokratie für mich“ im Haushaltsplan 06 des nordrhein-westfälischen Ministeriums für Kultur und Wissenschaft etatisiert. Im Haushaltsjahr 2023 wird das Programm einmalig durch das nordrhein-westfälische Ministerium für Schule und Bildung in Höhe von 30.000 EUR aus Kapitel 05 300 Titel 547 82 anteilig finanziert. Insofern sieht der Haushaltsentwurf 2024 keine zusätzlichen Mittel für das o.g. Programm vor. Die Fortführung der inhaltlichen Bestandteile des Programms im Jahr 2024 wird derzeit geprüft.

Mit freundlichen Grüßen



Dorothee Feller